

**Satzung über die 1. Änderung
der Satzung der Gemeinde Rade
bei Hohenwestedt
über die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)**



Aufgrund des § 4 Abs.1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S 57), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1, 3 Abs. 1 S. 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl, 2005, S 27), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Rade bei Hohenwestedt vom 21.04.2021 folgende Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Rade bei Hohenwestedt über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen.

Artikel I

§ 4 Absatz 1 enthält folgende neue Fassung:

Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund 120,00 €

für jeden weiteren Hund 120,00 €

Artikel II

Die Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Rade bei Hohenwestedt über die Erhebung einer Hundesteuer tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Rade bei Hohenwestedt, den 22.04.2021

gez. (L.S.)

Hans-Hermann Voß
(Bürgermeister)